



# Generalversammlung

Verteilung: Allgemein  
28. Dezember 2020

---

## Fünfundsiebzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 72 a)

### Förderung und Schutz der Menschenrechte: Umsetzung der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte

## Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 16. Dezember 2020

[aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/75/478/Add.1, Ziff. 10)]

### 75/174. System der Menschenrechtsvertragsorgane

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte<sup>1</sup>, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>2</sup>, das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen<sup>3</sup>, das Internationale Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen<sup>4</sup>, die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen<sup>5</sup>, das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>6</sup>, das Übereinkommen über die Rechte des Kindes<sup>7</sup>, das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung<sup>8</sup>, das Übereinkommen gegen Folter und andere

---

<sup>1</sup> Siehe Resolution [2200 A \(XXI\)](#), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750.

<sup>2</sup> Ebd. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725.

<sup>3</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2515, Nr. 44910. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1419; öBGBI. III Nr. 155/2008, Nr. 105/2016; AS 2014 1119.

<sup>4</sup> Ebd., Vol. 2716, Nr. 48088. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2009 II S. 932; öBGBI. III Nr. 104/2012; AS 2016 4693.

<sup>5</sup> Ebd., Vol. 2220, Nr. 39481. Deutschsprachige Fassung: Resolution [45/158](#) der Generalversammlung, Anlage.

<sup>6</sup> Ebd., Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBl. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

<sup>7</sup> Ebd., Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

<sup>8</sup> Ebd., Vol. 660, Nr. 9464. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 961; LGBl. 2000 Nr. 80; öBGBI. Nr. 377/1972; AS 1995 1164.



grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe<sup>9</sup> und das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe<sup>10</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf Resolution 1985/17 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 28. Mai 1985,

*ferner unter Hinweis* auf ihre Resolution 68/268 vom 9. April 2014 über die Stärkung und Verbesserung der wirksamen Arbeitsweise des Systems der Menschenrechtsvertragsorgane,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 73/162 vom 17. Dezember 2018 über das System der Menschenrechtsvertragsorgane,

*erneut erklärend*, dass die vollständige und wirksame Durchführung der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte durch die Vertragsstaaten von großer Bedeutung für die Anstrengungen der Vereinten Nationen zur Förderung der allgemeinen Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten ist und dass die wirksame Arbeitsweise des Systems der Menschenrechtsvertragsorgane für die vollständige und wirksame Durchführung dieser Übereinkünfte unabdingbar ist,

*in Anerkennung* der wichtigen, wertvollen und einzigartigen Rolle aller Menschenrechtsvertragsorgane bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten und des Beitrags, den sie dazu leisten, unter anderem indem sie die von den Vertragsstaaten der jeweiligen Menschenrechtsverträge erzielten Fortschritte bei der Erfüllung ihrer einschlägigen Verpflichtungen prüfen und den Vertragsstaaten Empfehlungen im Hinblick auf die Durchführung dieser Verträge geben,

*betonend*, wie wichtig die Mehrsprachigkeit bei den Tätigkeiten der Vereinten Nationen ist, auch bei denjenigen, die mit der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte zusammenhängen, und erneut erklärend, wie überaus wichtig die Gleichheit der sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen für die wirksame Arbeitsweise der Menschenrechtsvertragsorgane ist,

*unter Hinweis* auf Ziffer 41 ihrer Resolution 68/268 und in dieser Hinsicht den Prozess der Prüfung des Stands des Systems der Menschenrechtsvertragsorgane begrüßend und Kenntnis nehmend von dem Bericht der Ko-Moderatoren, des Ständigen Vertreters Marokkos und der Ständigen Vertreterin der Schweiz bei den Vereinten Nationen, an den Präsidenten der Generalversammlung<sup>11</sup>,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Stand des Systems der Menschenrechtsvertragsorgane<sup>12</sup>;

---

<sup>9</sup> Ebd., Vol. 1465, Nr. 24841. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 246; LGBI. 1991 Nr. 59; öBGBI. Nr. 492/1987; AS 1987 1307.

<sup>10</sup> Ebd., Vol. 2375, Nr. 24841. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 854; LGBI. 2007 Nr. 260; öBGBI. III Nr. 190/2012; AS 2009 5449.

<sup>11</sup> Siehe das Schreiben des Präsidenten der Generalversammlung auf ihrer vierundsiebzigsten Tagung vom 14. September 2020.

<sup>12</sup> [A/74/643](#).

2. *begrüßt* die Jahresberichte der Menschenrechtsvertragsorgane, die der Generalversammlung auf ihrer vierundsiebzigsten<sup>13</sup> und fünfundsiebzigsten<sup>14</sup> Tagung und dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Tagung im Jahr 2019<sup>15</sup> und 2020<sup>16</sup> vorgelegt wurden;

3. *bittet* die Vorsitzenden der Menschenrechtsvertragsorgane, auf der sechsundsiebzigsten und siebenundsiebzigsten Tagung der Generalversammlung unter dem Punkt, der für die Arbeit des Vertragsorgans relevant ist, zu sprechen und einen interaktiven Dialog mit der Versammlung zu führen;

4. *legt* allen Interessenträgern *nahe*, ihre Anstrengungen zur vollständigen Durchführung der Resolution 68/268 fortzusetzen;

5. *bekräftigt* die Ziffern 26 bis 28 ihrer Resolution 68/268, in der sie festlegte, wie die Zuweisung von Sitzungszeiten an die Vertragsorgane bestimmt werden wird, den Generalsekretär ersuchte, die entsprechenden Finanzmittel und Humanressourcen bereitzustellen, beschloss, dass die zugewiesene Sitzungszeit alle zwei Jahre überprüft und auf dieser Grundlage auf Antrag des Generalsekretärs entsprechend den festgelegten Haushaltsverfahren geändert wird, und den Generalsekretär ersuchte, die vom System der Menschenrechtsvertragsorgane benötigte Sitzungszeit in seinem künftigen Zweijahres-Programmhaushalt entsprechend zu berücksichtigen;

6. *bekundet ihren Dank* für die Organisation von Gesprächen zu Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung jedes Menschenrechtsvertrags auf den Treffen der jeweiligen Vertragsstaaten und ersucht den Generalsekretär, diese Praxis auch weiterhin zu unterstützen;

7. *bekundet außerdem ihren Dank* für die Gelegenheit, auf den Jahrestagungen der Vertragsorgane einen Dialog mit ihren Vorsitzenden zu führen, und ersucht den Generalsekretär, solche Gelegenheiten auch weiterhin zu fördern;

8. *bekundet ferner ihren Dank* für die Beratenden Dienste, den Kapazitätsaufbau und die technische Hilfe, die der Generalsekretär bereitstellt, um die Vertragsstaaten beim Aufbau ihrer Kapazitäten zur Erfüllung ihrer Vertragsverpflichtungen zu unterstützen, und ersucht den Generalsekretär, seine diesbezüglichen Anstrengungen fortzusetzen;

9. *wiederholt* ihr in Ziffer 40 ihrer Resolution 68/268 an den Generalsekretär gerichtetes *Ersuchen*, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsiebzigsten Tagung einen Bericht über den Stand des Systems der Menschenrechtsvertragsorgane vorzulegen.

46. Plenarsitzung  
16. Dezember 2020

---

<sup>13</sup> *Official Records of the General Assembly, Seventy-fourth Session, Supplement No. 18 (A/74/18)*; ebd., *Supplement No. 38 (A/74/38)*; ebd., *Supplement No. 40 (A/74/40)*; ebd., *Supplement No. 44 (A/74/44)*; ebd., *Supplement No. 48 (A/74/48)*; ebd., *Supplement No. 55 (A/74/55)*; und ebd., *Supplement No. 56 (A/74/56)*; siehe auch [A/74/256](#).

<sup>14</sup> *Official Records of the General Assembly, Seventy-fifth Session, Supplement No. 18 (A/75/18)*; ebd., *Supplement No. 38 (A/75/38)*; ebd., *Supplement No. 40 (A/75/40)*; ebd., *Supplement No. 41 (A/75/41)*; ebd., *Supplement No. 44 (A/75/44)*; ebd., *Supplement No. 48 (A/75/48)*; und ebd., *Supplement No. 56 (A/75/56)*.

<sup>15</sup> *Official Records of the Economic and Social Council, 2019, Supplement No. 2 (E/2019/22)*.

<sup>16</sup> Ebd., 2020, *Supplement No. 2 (E/2020/22)*.